

Vereinbarung über die Verschwiegenheit

Fassung 1.0 · Muster, gilt mit dem Vertrag

Anlage zum Auftragsverarbeitungsvertrag · Fassung 1.0 · Stand 28.09.2026

Diese Vereinbarung gilt zwischen der Verantwortlichen (Praxis, Kanzlei oder Büro, wie im Auftragsverarbeitungsvertrag) — nachfolgend »die Kundin« — und der EcoHub München GmbH — nachfolgend »die Gesellschaft«.

1 · Übertragung der Verpflichtung

Die Kundin ist Berufsgeheimnisträgerin (§ 203 Abs. 1 StGB) oder beschäftigt solche. Sie überträgt der Gesellschaft die Pflicht, die an ihrer Tätigkeit mitwirkenden Personen zur Geheimhaltung zu verpflichten (§ 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 9 Abs. 4 Satz 3 MBO-Ä; BT-Drs. 18/11936 S. 29).

2 · Pflichten der Gesellschaft

Die Gesellschaft verpflichtet sich,

1. fremde Geheimnisse der Kundin nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten (§§ 203, 204 StGB); 2. sich nur insoweit Kenntnis zu verschaffen, als es zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist (§ 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BRAO, § 62a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StBerG). Erforderlich ist allein die Verarbeitung im Arbeitsspeicher des KI-Servers während eines Auftrags (AVV § 1, Anlage TOM); 3. jede Person, die mitwirkt oder Zugang haben kann, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten, über die strafrechtlichen Folgen zu belehren und der Kundin die Erklärungen in Kopie zu geben; 4. Inhalte nicht zum Training, zur Auswertung oder für eigene Zwecke zu nutzen; 5. einen Verstoß oder begründeten Verdacht unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, mitzuteilen (wie AVV § 6); 6. keine Leistung außerhalb der EU bzw. des EWR zu erbringen oder erbringen zu lassen, bei der ein Zugang zu Geheimnissen möglich ist, und außerhalb Deutschlands nur nach Ankündigung (AVV § 5) und nur, wenn der dortige Schutz dem inländischen vergleichbar ist (§ 43e Abs. 4 BRAO, § 62a Abs. 4 StBerG).

3 · Belehrung

Die Gesellschaft ist darüber belehrt und belehrt jede mitwirkende Person darüber:

- Die unbefugte Offenbarung fremder Geheimnisse durch eine mitwirkende Person ist strafbar mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 203 Abs. 4 Satz 1 StGB), gegen Entgelt oder in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht bis zu zwei Jahren (§ 203 Abs. 6 StGB).
- Die unbefugte Verwertung ist strafbar mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (§ 204 StGB).
- Strafbar ist auch, wer eine weitere mitwirkende Person heranzieht, ohne für ihre Verpflichtung zu sorgen (§ 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 StGB). Der Wortlaut liegt bei.

4 · Weitere Personen und Stellen

Die Gesellschaft ist befugt, die in der Anlage genannten Personen heranzuziehen, außerdem ein Rechenzentrum nach AVV § 5, dessen Personal Zugang zu einem KI-Server haben kann. Jede solche Stelle wird vorher in Textform zur Verschwiegenheit verpflichtet, über die Strafbarkeit belehrt und verpflichtet ihrerseits ihre Personen mit Zugang ebenso (§ 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BRAO, § 62a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 StBerG, § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 StGB).

Das Rechenzentrum, das den Vermittlungspunkt und die Abgleich-Ablage betreibt (AVV § 5), erhält nur verschlüsselte Daten und hat keinen Schlüssel zu Inhalten. Ein Zugang zu Geheimnissen ist dafür nicht erforderlich, weil die Daten verschlüsselt übertragen und abgelegt werden (Maßstab BT-Drs. 18/11936 S. 34 zur Erforderlichkeit).

Jede weitere Person oder Stelle mit möglichem Zugang wird der Kundin vorher mitgeteilt. Sie kann widersprechen (AVV § 5).

5 · Beendigung

Kann die Gesellschaft eine Pflicht aus dieser Vereinbarung nicht mehr einhalten, teilt sie es der Kundin unverzüglich mit. Die Kundin kann den Vertrag dann fristlos beenden; eine Kanzlei ist dazu verpflichtet (§ 43e Abs. 2 Satz 2 BRAO). Die Pflichten aus Nr. 2 Nr. 1 und Nr. 4 gelten über das Vertragsende hinaus.

Anlagen:

- Wortlaut §§ 203, 204 StGB (wie Anlage zur Verpflichtungserklärung)
- Verpflichtungserklärungen der mitwirkenden Personen (Kopien)
- Liste der mitwirkenden Personen mit Tätigkeit: wie AVV § 3 (»Verpflichtet sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses«)

Fassung 1.0 · Datei verschwiegenheit-1.0.md